



Die Planung der Markierung und Beschilderung einer Verkehrsanlage ist keine Besondere Leistung mehr!

Markierung oder Beschilderung von Verkehrsanlagen

War es bisher üblich, für die Planung der Markierung und Beschilderung von Verkehrsanlagen ein zusätzliches Honorar für eine Besondere Leistung zu vereinbaren, fordern Auftraggeber nach einem Urteil des BGH heute zu Recht, dass diese Planungen als Grundleistung erbracht werden. Die Honorierung ist dadurch abgegolten, dass die Kosten für die Markierung und Beschilderung in die anrechenbaren Kosten einfließen. Bei den häufig vorkommenden innerörtlichen Straßen entsteht ein hoher Planungsaufwand, dem sehr geringe anrechenbare Kosten gegenüberstehen.

Anfrage:

Ein Planer von Verkehrsanlagen stellt dar, dass sein Auftraggeber von seinem Rechnungsprüfungsamt aufgefordert worden ist, Honorar von ihm zurückzufordern. Die Planung der Markierung und Beschilderung wäre unwirksam als „Besondere Leistung“ mit einem getrennten Honorar vereinbart worden. Der Planer hätte neben der eigentlichen Verkehrsanlage auch die Markierung und Beschilderung zu planen gehabt. Dies gehöre zu seiner Leistungspflicht, wäre eine Grundleistung nach § 55 HOAI und wäre über die Zurechnung der Kosten der Markierung und Beschilderung zu den anrechenbaren Kosten nach § 52 HOAI honoriert.

Der Planer ergänzt auf Nachfrage, dass sein Auftragsgegenstand in § 1 des Vertrages lautet:

Planung der XY-Straße in Z-Stadt

und sich die Leistungsvereinbarung auf die HOAI bezieht.

Das Rechnungsprüfungsamt bezieht sich nach Aussage des Planers dabei auf das BGH-Urteil VII ZR 168/04 vom 23.02.2006 (IBR 2006, 273).

Der Planer führt weiter aus, er hätte in den letzten 30 Jahren die Planung der Beschilderung und Markierung immer als Besondere Leistung mit einem zusätzlichen Honorar abgerechnet und er könne die zugehörige Planung nicht auskömmlich erbringen, wenn einfach nur die Kosten für die Schilder und die Markierung in die anrechenbaren Kosten einfließen.

Der Planer stellt nun die Frage, ob die Aussage des Rechnungsprüfungsamtes zutrifft.

GHV:

Grundsätzlich: **ja!**

Wurde die v. g. Entscheidung des BGH anfänglich noch als günstig für die Auftragnehmer angesehen (siehe Sagenstedt, Artikel im DIB Heft 9/2006, 58) und hat diese Entscheidung im Einzelfall auch Planern genützt, wenn nämlich relativ teure Markierungen bei geringem Planungsaufwand, z. B. bei Autobahnen, zu einem hohen Honoraranspruch führten, zeigt die Praxis der üblichen Verkehrsanlagen, dass die Entscheidung als vorteilhaft für die Auftraggeber einzustufen ist.

Der BGH hat nämlich in seinem Urteil ausgeführt, dass die Planung der Markierung und Beschilderung, als Planung einer Verkehrsanlage anzusehen ist.

Dazu führt er aus:

Unter einer Anlage des Straßenverkehrs im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 HOAI ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine funktionsfähige Anlage zu verstehen. Teil einer Anlage des Straßenverkehrs sind alle Gegenstände, die dem vorausgesetzten Gebrauch der Anlage zum Zweck des Straßenverkehrs dienen. Sie umfasst insbesondere diejenigen Ausstattungsgegenstände, die aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen für ihre Nutzung erforderlich sind.

Weiter führt er aus:

Das Berufungsgericht ... wird berücksichtigen müssen, dass eine Beschilderung nach der StVO für den Betrieb einer Autobahn erforderlich und ihre Planung zu den Grundleistungen zu rechnen sein dürfte.

Damit hat der BGH zum einen geklärt, dass die Planung der Markierung und Beschilderung zur Planung einer Verkehrsanlage zählt und zum anderen, dass dies als eine Grundleistung anzusehen ist.

Rechtlich ist das Urteil verständlich, denn wenn die HOAI selbst nicht exakt definiert, was eine Verkehrsanlage ist, muss die Rechtsprechung mangels näherer Anknüpfungspunkte auf herkömmliche Definitionen (hier z. B. die StVO) zurückgreifen. Technisch kann dies unzufriedenstellend sein, denn ein Bauingenieur als üblicher Planer einer Verkehrsanlage kennt sich nicht per se besonders in der StVO aus.

Bei vertraglichen Regelungen, die ohne genauere Beschreibung und sehr allgemein eine „Verkehrsanlage“ zum Auftragsgegenstand machen und die so im Allgemeinen üblich sind (so auch im vorliegenden Fall), wird nach dem BGH Urteil die Planung aller Einrichtungen, die aus *konstruktiven oder rechtlichen* Gründen für

deren Nutzung erforderlich sind, zur Leistungspflicht. Diese Leistungspflicht kann der Auftragnehmer nur dann vermeiden, in dem er sie vertraglich ausdrücklich aus seinem Pflichtenkreis herausnimmt.

Gehört die Planung der Markierung und Beschilderung zur Leistung, ergibt sich das Honorar für die Planung aus der Anwendbarkeit des § 52 Abs. 7 Nr. 6 HOAI, was bedeutet, dass die Kosten für die Markierung und die Beschilderung einfach nur den anrechenbaren Kosten zuzurechnen sind. Durch die degressive Ausgestaltung der Honorartafeln der HOAI entsteht für eine in der Regel aufwändige Planung nur ein geringes Honorar.

Stellt die Planung eine Grundleistung dar, ist ein Honorar als Besondere Leistung aber ausgeschlossen.

So klar und vorteilhaft das Urteil auch für die Auftraggeber ist, wirft es in der Praxis aber erhebliche Folgefragen auf, für die der BGH die Antworten nicht liefert. Die wesentlichen Fragen sind:

- Stellt die Planung der Markierung und Beschilderung ggf. die Planung eigenständiger Objekte dar (wird nicht anzunehmen sein, wenn der BGH entscheidet, dass alles zu „einer“ Verkehrsanlage gehört, obwohl dies eine Interpretation darstellt, da im vorliegenden Fall der BGH über eine getrennte Beauftragung der Planung von Markierung und Beschilderung zu entscheiden hatte)?
- Wie bestimmt sich die Honorarzone, wenn die Markierung und Beschilderung Teil des Objekts sind (hier liefern die §§ 53 und 54 HOAI keinerlei Hinweise)?
- Gehört eine Beschilderung, die räumlich getrennt von der zu planenden Verkehrsanlage, z. B. als Vorwegweisung, erforderlich wird, zum Objekt oder ist dies ein eigenständiges Objekt?
- Wird man zukünftig in den Fällen, wo Lichtsignalanlagen oder eine Beleuchtung für eine funktionsfähige Verkehrsanlage aus konstruktiven oder rechtlichen Gründen erforderlich werden, davon ausgehen müssen, dass diese dann auch zur Objektplanung Verkehrsanlage gehören und falls ja, wie ist dann hier die Honorarzone zu bestimmen (GHV geht auch weiterhin davon aus, dass diese Anlagen nicht in der HOAI verordnet sind)?

Hier kann man nur hoffen, dass der Verordnungsgeber diese Fragen erkannt hat und in der lange angekündigten Novellierung der HOAI entweder einen anderen Ansatz als der BGH findet oder zumindest die Folgeprobleme löst.

Zusammenfassung:

Der BGH hat mit seiner Entscheidung VII ZR 168/04 vom 23.02.2006 entschieden, dass die Planung von Markierung und Beschilderung von Verkehrsanlagen zu den Grundleistungen der Planung einer Verkehrsanlage zählen.

Dies ist in den meisten Fällen der Praxis auftraggeberfreundlich, weil dieser für ein relativ geringes Honorar eine aufwändige Planung erhält. Will der Planer die Leistung für das geringe Honorar nicht erbringen, muss er im Vertrag die Planung der Markierung und Beschilderung explizit aus seiner Leistungspflicht herausnehmen. Um weitere Konflikte zu vermeiden, ist ihm auch anzuraten, die Planung aller „Ausstattungen und Nebenanlagen“, wie Signalanlagen, Beleuchtung und Schutz- und Leiteinrichtungen ebenfalls herauszunehmen.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 09/2007, Seiten 58 bis 59
